

## **CH\_VB JAAC 59.98 vom 13. Oktober 1994**

Bundesverwaltung, 1994-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_59.98\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_59.98__)

FR: CH\_VB JAAC 59.98 du 13 octobre 1994

IT: CH\_VB JAAC 59.98 del 13 ottobre 1994

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

Nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) ist zur Verwaltungsbeschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Bst. a VwVG). Die Rechtsprechung betrachtet als schutzwürdiges Interesse jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von einer Verfügung betroffene Person an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den ihr die Gutheissung der Begehren verschaffen würde, oder - anders ausgedrückt - im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden. Erforderlich ist aber immer eine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zur Streitsache (BGE 115 I b 49, 115 Ib 389 mit Hinweisen, 114 V 96, 113 Ib 366). Ein Interesse im Sinne dieser Bestimmung ist im allgemeinen nur schutzwürdig, wenn der Beschwerdeführer auch noch im Zeitpunkt des Entscheides ein aktuelles, praktisches Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat (BGE 111 Ib 58).

#### **E. 2.1**

F. Sch. ist als Verfügungsadressat ohne weiteres zur Beschwerdeführung legitimiert (Art 48 Bst. a VwVG). Er wird von H. Sch. vertreten, der eine rechtsgenügende Vollmacht eingereicht hat (Art. 11 VwVG). Strittig ist die Beschwerdeberechtigung von H. Sch. Die Gebrüder Sch. bilden keine von der zuständigen kantonalen Behörde anerkannte Betriebsgemeinschaft. Aus diesem Grunde entfällt eine diesbezügliche Beschwerdeberechtigung von H. Sch. Aus der gemeinsamen Pacht steht jedoch H. Sch. das Recht zu, das übernommene Grundstück zu nutzen. Dazu gehört auch das übertragene Milchkontingent. Aus diesem Grunde ist H. Sch. als einer der Pächter durch die von der Rekurskommission Nr. 17 vorgenommene Kürzung des Milchkontingentes in seinen wirtschaftlichen Interessen betroffen. Er ist somit auch zur Beschwerdeführung legitimiert. 2.2./2.3. (Eintreten auf die Beschwerde, soweit es das Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers betrifft; vgl. REKO/EVD 93/8B-004 E. 2, veröffentlicht in: VPB 59.90[9]).

#### **E. 3**

oder die Verordnung vom 26. April 1993 über die Milchkontingentierung in den Bergzonen II-IV (Milchkontingentierung-Bergverordnung 93 [MKBV 93], SR 916.350.102) abzustellen ist. Da das Milchkontingent eines Betriebes unter anderem gestützt auf seine massgebliche Nutzfläche berechnet wird und der Betrieb von F. Sch. zum Talgebiet gehört, ist die Milchkontingentierung-Talverordnung 93 anzuwenden. Vorliegend geht es um das Milchkontingent für das Jahr 1993/94, welches am 30. April 1994 zu Ende ging. In jener

Periode galt die Milchkontingentierung-Talverordnung 93, so dass für die Feststellung auf dieses Recht abzustellen ist.

#### **E. 4**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 59.98 - Auszug aus dem Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD vom 13. Oktober 1994 in Sachen F. und H. Sch. gegen Betriebszweiggemeinschaft A./K., Milchverband der Nordwestschweiz und Regionale Rekurskommission Nr. 17; 94/8B-042 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1995 Année Anno Band 59 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 843 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.